

RS Vwgh 2008/8/27 2008/15/0044

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.2008

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §183;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/15/0128 E 6. Juli 2006 RS 4

Stammrechtssatz

Wird ein Beweisthema, welche konkreten Tatsachenbehauptungen im Einzelnen durch die angebotene Zeugeneinvernahme erwiesen werden sollen, nicht genannt, so ist die Abgabenbehörde zu einer solcherart als Erkundungsbeweis anzusehenden Einvernahme nicht verpflichtet (Hinweis E 24. September 2003, 2001/13/0286).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008150044.X01

Im RIS seit

24.09.2008

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at